



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/48.02-2

Drucksachen-Nr. XVIII-2330
01.09.2010

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Senioren	07.09.2010
Bezirksversammlung	23.09.2010

Arbeitnehmerüberlassung in Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege im Bezirk Altona

Kleine Anfrage von Stefan Krappa, Antje Mohr, Melanie Schlotzhauer (alle SPD-Fraktion)

Arbeitnehmerüberlassung findet auch in Pflegeeinrichtungen statt. Die Gründe dafür sind vielfältig und werden kontrovers diskutiert. Um ermitteln zu können, in welchem Umfang und mit welchen Konsequenzen auch im Bezirk Altona sie bereits in den Pflegeeinrichtungen stattfindet, fragen wir den Bezirksamtsleiter:

1. Hat das Bezirksamt Altona darüber Erkenntnisse, in welchen Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege Arbeitnehmerüberlassung im Pflegebereich im Bezirk Altona stattfindet?
 - 1.1 Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang findet diese statt? Bitte gesondert nach ambulanten und stationären Einrichtungen aufgliedern.
 - 1.2 Ist eine Zunahme des Einsatzes von Pflegerinnen und Pfleger durch Arbeitnehmerüberlassung zu beobachten? Wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Umfang?
 - 1.3 Sind „Service-GmbHs“, bzw. gesonderte Tochtergesellschaften der Pflegeeinrichtungen und ihrer Träger, im Einsatz? Wenn ja, in welchem Umfang? Bitte auch nach stationären und ambulanten Einrichtungen darstellen.
 - 1.4 Wie beurteilt das Bezirksamt diese Entwicklung insgesamt?
 - 1.5 Werden daraus Konsequenzen bei der Aufsicht der Einrichtungen gezogen? Wenn ja, in welcher Form?

- 1.6 Hat die Arbeitnehmerüberlassung nach Erkenntnissen des Bezirksamtes zu einer Verschlechterung der Pflege geführt? Wenn ja, in welchem Umfang?
2. Wie misst das Bezirksamt die Qualität von Pflege? Gibt es Indikatoren zur Beurteilung? Wenn ja, wie sehen diese aus und sind sie in der Lage, auch die Qualität von Pflege aus der Arbeitnehmerüberlassung zu erfassen?
3. Welche Maßnahmen kann sich das Bezirksamt vorstellen, um die Qualität von Pflege dauerhaft zu sichern und ein Absinken zu verhindern?

Das Bezirksamt beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1.:

Das Bezirksamt Altona hat keine Erkenntnisse darüber, in welchen Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege Arbeitnehmerüberlassungen stattfinden.

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Regelbegehungen erfolgt eine Berechnung der Fachkraftquote analog der Anforderungen nach § 11 Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG).

Zu Frage 2.:

Bezüglich stationärer Einrichtungen liegt diese Zuständigkeit nach dem HmbWBG bei der Fachbehörde.

Bezüglich ambulanter Pflege finden anhand regelmäßiger Hausbesuche sämtlicher Einzelfälle im Rahmen der Hilfe zur Pflege persönliche Inaugenscheinnahmen des Pflegezustandes und der Pflegesituation durch die örtlich zuständige Seniorenberatung, insbesondere durch Pflegekräfte in der Bedarfsfeststellung, statt. Zum Pflegezustand sind die Bereiche der Grundpflege, Ernährung und Mobilität zu beurteilen. Arbeitnehmerüberlassungen werden nicht geprüft.

Weiterhin wird im Rahmen des § 80 SGB XI (Vereinbarung zu den gemeinsamen Grundsätzen und Maßstäben zur Qualität und Qualitätssicherung) sowie dem Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI und der Anleitung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) eine pflegfachliche Prüfung durchgeführt (Leistungsnachweise und Dokumentation des Pflegedienstes vor Ort bei der pflegebedürftigen Person).

Zu Frage 3.:

Gemäß §14 HmbWBG sind die stationären Einrichtungen verpflichtet, ein Personal- und Qualitätsmanagement zu führen. Dies wird im Rahmen der Heimaufsicht überprüft.

Petition: Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen